

Textliche Festsetzungen

Bebauungsplan Nr. 35 Hellenthal „Campingplatz“

Bauliche Nutzung:

1. Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO.
2. Sondergebiete im Sinne des § 10, Abs. 5 BauNVO.

Im Sondergebiet „Campingplatz“ sind nur die in der Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO) vom 10.11.1982 zugelassenen bzw. geforderten Anlagen, wie z.B. Sanitärgebäude, zugelassen.

Im Sondergebiet „zentrale Einrichtungen“ sind darüber hinaus alle für den Betrieb des Campingplatzes erforderlichen Einrichtungen, wie z.B. Verwaltung, Personalwohnungen, Imbiss, Restaurant, Spiel- und Freizeitanlagen usw., zugelassen.